



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

20 JUL 2015

gültig ab: sofort

**1-508-15**

I 50/05 wird hiermit aufgehoben.

---

## **Genehmigung sowie Gestattung der Betriebsaufnahme Sonderlandeplatz Altes Lager**



## Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Altes Lager (Jüterbog) sowie der Gestattung der Betriebsaufnahme

Gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) jeweils in den geltenden Fassungen wurde die vom damaligen Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) erteilte Genehmigung vom 30.09.2002 (Az. 2413-6446.22), diese in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 16.11.2004, zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage mit Bescheid vom 12.04.2013 (Az.: 4112-50111.1/2013 geändert und neu gefasst. Genehmigungsinhaber ist der Drachenfliegerclub Berlin e. V.

Die Gestattung der Betriebsaufnahmen erfolgte durch Bescheid vom 27.04.2015 auf der Grundlage einer vorherigen Abnahmeprüfung.

Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte in der Fassung vom 26.03.2013 (Lageplan M 1 : 5.000) mit Sichtvermerk vom 12.04.2013, die Bestandteil der Genehmigung ist.

Die Angaben nach § 52 Abs. 2 LuftVZO wurden wie folgt neu gefasst:

### **I. Beschreibung des Landeplatzes:**

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Altes Lager
2. Lage: ca. 6,5 km westlich der Stadt Jüterbog
3. Flugplatzbezugspunkt:
  - a) geographische Lage: 51° 59' 46" N N 51° 59,77' (in Dezimalen)  
(Bezugssystem WGS 84) 12° 59' 02" E E 12° 59,03'
  - b) Höhe über NN: 97,5 m (320 ft) MSL

#### 4. Betriebsflächen:

- 4.1 **3 Start- und Landebahnen** für motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL) und UL - Schleppbetrieb sowie für schwerkraftgesteuerte UL (Trike, Fußstart - UL, Motorschirm, Motorschirmtrike – alle in der Startart Eigenstart), ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber) und ultraleichte Gleitflugzeuge in den zugelassenen Startarten (alle **Bezugscode 1A**)

Im Einzelnen:

- a) Start- und Landebahn 10/28 „West“

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1050 m	48 m	Beton

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
10	1050 m	1050 m
28	1050 m	1050 m

Streifen: 1.110 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

b) Start- und Landebahn 10/28 „Ost“

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	450 m	50 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
10	450 m	450 m
28	450 m	450 m

Streifen: 510 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

c) Start- und Landebahn 02/20

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
020°/200°	02/20	400 m	50 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
02	400 m	400 m
20	400 m	400 m

Streifen: 460 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

4.2 **5 Seilauslegebahnen** (A, B, C, D und E gem. Platzdarstellungskarte) zum Schlepstart von Hänggleitern (HG) und Gleitsegeln (GS) mittels Winden

Im Einzelnen:

HG/GS – Windenschleppstrecke **A**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1.600 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **B**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1.600 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **C**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
180°/360°	18/36	960 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **D**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
020°/200°	02/20	700 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **E**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1.000 m	50 m	Gras

- 4.3 12 Landeflächen\* für Hängegleiter und Gleitsegel (Belag jeweils Gras), deren jeweilige Nummerierung, Lage und Größe sich aus der Platzdarstellungskarte ergeben  
\*Die konkrete Zuordnung zu den einzelnen Startbahnen erfolgt durch die Regelung des Flugplatzverkehrs gem. § 21a Luftverkehrs-Verordnung.
- 4.4 Zuwegung zur Start- und Landebahn  
befestigte Rollbahnen nach den Angaben der Platzdarstellungskarte
- 4.5 befestigte Abstellflächen für Luftfahrzeuge  
nach den Angaben der Platzdarstellungskarte
- 4.6 Betriebsfläche für Modellflugzeuge im westlichen Teil des Landeplatzes  
(Darstellung in der Platzdarstellungskarte nur informativ)

## **II. Zulässige Luftfahrzeugarten:**

Es werden folgende Luftsportgeräte und Startarten zugelassen:

- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL)
- schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trike, Fußstart - UL, Motorschirm, Motorschirmtriike) in der Startart Eigenstart
- ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber)
- ultraleichte Gleitflugzeuge (UL - Motorsegler) in den Startarten Winden-, UL - Schlepp- und Eigenstart
- Hängegleiter in den Startarten Winden-, UL - Schlepp- und Eigenstart
- Gleitschirme in der Startart Windenschleppstart

## **III. Zweck des Landeplatzes**

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports im Rahmen der Vereinstätigkeit des Genehmigungsinhabers sowie der Ausbildung von Luftsportgeräteführern mit den unter II. genannten Luftfahrzeugarten. Flugbewegungen Dritter, die diesem Zweck dienen, insbesondere für den Schleppbetrieb, sind nach vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR) zulässig.

## **IV. Betriebspflicht**

Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs.1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

## **V. Einfriedung**

Der Genehmigungsinhaber ist von der Verpflichtung befreit, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden (§ 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO). Die Beschilderung in nichteingefriedeten Bereichen muss § 46 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO entsprechen. Die in der gültigen Platzdarstellungskarte dargestellten Sicherungsmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft aufrechtzuerhalten (z. B. Teileinfriedungen, Schranken usw.).

## **VI. Auflagen (Auszug gemäß § 42 Abs. 4 LuftVZO)**

...

13. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Flugleiter-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1.000.000 € für Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechtzuerhalten. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich bis zum 01. März nachzuweisen.

...

17. Der Genehmigungsinhaber hat die Nutzer des Landeplatzes über lärmsensible Bebauung, insbesondere die Orte bzw. Ortsteile Altes Lager, Niedergörsdorf, Malterhausen und Kaltenborn zu informieren und aufzufordern, Überflüge unter 2.000 ft GND möglichst zu vermeiden.

NfL I - 50/05 wird aufgehoben.

Schönefeld, 17.07.2015

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Az.: 4112.50111.1/Ändg.2013

i.A. gez. Heider